

Satzung für den Verein Solawi Verden e.V.

§ 1 Allgemeinbestimmungen

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Verden“; Der Begriff „Solawi“ steht für Solidarische Landwirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt und heißt folglich „Solawi Verden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Verden (Aller) und wurde am 10.2.2023 gegründet.
- (3) Das Vereinsregister befindet sich im Amtsgericht Walsrode.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Im Hinblick auf die gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung ist der Zweck des Vereins die Erhaltung einer kleinstrukturierten bäuerlichen Landwirtschaft und die Weiterentwicklung des Erfahrungswissens über ökologische Zusammenhänge und regional angepasste Produktionsweisen. Weitere Zwecke sind die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, der Klima-, Umwelt- und Naturschutz sowie eine gesunde Ernährung mit vielfältigen, regionalen und saisonalen Lebensmitteln.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erfüllt durch Abnahme regional produzierter Lebensmittel zur Unterstützung kleinstrukturierter, kleinbäuerlicher Landwirtschaft sowie durch gemeinschaftsbildende und erkenntnisvermittelnde Aktivitäten.
- (3) Der in § 2 Absatz (2) genannte Zweck des Vereins wird durch eine Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen in der Region Verden erfüllt. Details sind in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwei Arten von Mitgliedschaft.
 - a) Solidarmitgliedschaft**
Solidarmitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben partizipieren möchten. Sie zahlen einen in der Mitgliederversammlung festgelegten Vereinsbeitrag. Zusätzlich dazu erklärt sich das Mitglied bereit, einen durch die Bieterunde festgelegten Solidarbeitrag zu leisten, welcher einen Teil der Anbaukosten des in §2 Absatz (3) genannten Kooperationspartners deckt. Für ein Solidarmitglied gelten alle Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.
 - b) Fördermitgliedschaft**
Fördermitglieder sind Mitglieder, die einen von ihnen selbst in der Höhe festgelegten Beitrag zahlen, sich darüber hinaus aber an den Anbaukosten nicht beteiligen. Ein Mindestbetrag wird

durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ihnen steht es frei, an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr teilzunehmen und sich ehrenamtlich zu beteiligen.

- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Alle Solidarmitglieder zahlen jährlich einen festgesetzten Vereinsbeitrag, der auf der Mitgliederversammlung vereinbart wird.
- (3) Alle Solidarmitglieder zahlen darüber hinaus einen Solidarbeitrag (§ 4 (1) a), durch den sie ein Anrecht auf einen Teil der Ernte erwerben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Erntemenge. Dazu müssen sie in einer Bieterrunde ein Gebot für den Solidarbeitrag abgeben oder eine/n Bevollmächtigte/n für die Gebotsabgabe beauftragen.
- (4) Ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins gehört ebenso zu den Möglichkeiten aller Mitglieder. Zur ehrenamtlichen Mithilfe gehören unter anderem folgende Aktivitäten:
 1. Mitarbeit beim Gartenbau und in der Landwirtschaft.
 2. Koordinations- und Pflegearbeiten.
 3. Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen
 4. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten.
 5. Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung prüft diese Stellungnahme und entscheidet daraufhin über den Ausschluss.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Vereinsaustritt eines Solidarmitgliedes gewährt werden, wenn ein Neumitglied geworben wird und den Solidarbeitrag weiterführt oder wenn der Vorstand diesem zustimmt.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit beendet werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Förderbeiträge.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der in § 4 (1) a genannte Solidarbeitrag wird im Rahmen einer Bieterrunde jährlich festgelegt.

- (3) Die Biiterrunde findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Sie bedarf der Anwesenheit aller Solidarmitglieder und gilt somit als Pflichtveranstaltung. Jedes Solidarmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - ❖ die Mitgliederversammlung
 - ❖ die Vorsitzenden und die Stellvertretenden
 - ❖ der/die Kassenwart/in
 - ❖ der/die Schriftführer/in
 - ❖ die Kassenprüfenden

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und findet verteilt über das Geschäftsjahr, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Aufgabe obliegt dem Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - ❖ Genehmigung des Haushaltsplans
 - ❖ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - ❖ Entgegennahme des Kassenberichts
 - ❖ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
 - ❖ Festsetzung der Vereinsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
 - ❖ Wahl, Abberufung und Entlastung der Vereinsorgane
 - ❖ Beschlussfassung
 - ❖ Änderung der Satzung
 - ❖ Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Solidarmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten sind. Beschlüsse erfolgen durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann diese Versammlung mit einer Frist von einer Woche erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben, eine einfache Mehrheit ist ausreichend.

- (3) Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - ❖ 1. Vorsitzende/r
 - ❖ 2. Vorsitzende/r
 - ❖ Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsvorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - ❖ Einladung zur Mitgliederversammlung
 - ❖ Führung der laufenden Geschäfte
 - ❖ Vertretung des Vereins nach außen
 - ❖ Vorlage des Jahresberichts

§ 12 Schriftführer/in und Kassenwart/in

- (1) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet der/die Schriftführer/in vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.
- (2) Der Kassenwart/die Kassenwartin wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet der/die Kassenwart/in vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der das Amt neu zu besetzen ist.
- (3) Schriftführer/in und Kassenwart/in nehmen an den Vorstandssitzungen teil und sind innerhalb des Vorstands stimmberechtigt.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfer/in

- (1) Es sind zwei Kassenprüfende zu wählen, die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, werden eventuelle Überschüsse und das Vereinsvermögen einem Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt und der auf der auflösenden Mitgliederversammlung bestimmt wird.